

Marl, 29.05.2017

Amt für Schule und Sport  
(zuständiges Fachamt)

**Sitzungsvorlage Nr. 2017/0199**  
**Bezugsvorlage Nr.**

## Öffentliche Sitzung

## Beschlussvorlage

<b>Beratungsfolge:</b>	
<b>Ausschuss für Schule und Sport</b>	<b>21.06.2017</b>
<b>Stadtplanungsausschuss (Bau, Arbeit, Umwelt, Wirtschaft)</b>	<b>29.06.2017</b>
<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	<b>04.07.2017</b>
<b>Rat</b>	<b>06.07.2017</b>

**Betreff:** Förderprogramm "Gute Schule 2020"

### Anlagen

Konzept Gute Schule 2020  
Maßnahmenplan

<p><b>Finanzielle Auswirkungen:</b></p> <p><i>Mitzeichnung durch Amt für kommunale Finanzen erforderlich</i></p>	<p><input type="checkbox"/> Nein    <input checked="" type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt</p> <p><input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe</p> <p><input type="checkbox"/> pflichtige Aufgabe</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> gesetzliche Grundlage</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> vertragliche Grundlage</p>
<p><b>Personelle und organisatorische Auswirkungen:</b></p> <p><i>Mitzeichnung durch Haupt- und Personalamt erforderlich</i></p>	<p><input type="checkbox"/> Nein    <input checked="" type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt</p>

## Beschlussvorschlag

Das anliegende Konzept über die Inanspruchnahme, der im Rahmen des Programms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ eingeräumten Kreditkontingente, sowie der Maßnahmenkatalog 2017-2020 der baulichen Ergänzungsbedarfe an Marler Schulen finanziert aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ wird beschlossen.

### Sachverhalt

Das Land Nordrhein-Westfalen hat am 15.12.2016 das Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020, Gesetz- und Verordnungsblatt NRW.S. 1154, berichtigt 46/2016 S.1206) beschlossen.

Die Kommunen in NRW erhalten Schuldendiensthilfen vom Land für Kredite, die der Finanzierung der Sanierung, Modernisierung und des Ausbaus der baulichen und digitalen kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen dienen. Die Schuldendiensthilfen werden durch vollständige Übernahme ihrer Zins- und Tilgungsleistungen für Kredite, die im Rahmen des Programms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ aufgenommen werden, gewährt.

Kommunen, welche Schuldendiensthilfen in Anspruch nehmen, erstellen ein von ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft zu beschließendes Konzept, wie sie die im Rahmen des Förderprogramms eingeräumten Kreditkontingente in Anspruch nehmen wollen. Weiterhin prüfen Sie systematisch die Möglichkeit eines leistungsfähigen Breitbandanschlusses ihrer Schulgebäude. Das Ergebnis ihrer Prüfung dokumentieren sie in einem Konzept, über das die jeweilige Vertretungskörperschaft informiert wird.

Das Gesamtkontingent für die Stadt Marl beträgt 7.091.732 €. Hiervon können je 25 % (1.772.933 €) in den Jahren 2017-2020 in Anspruch genommen werden. Nicht in Anspruch genommene Kreditkontingente des jeweiligen laufenden Kalenderjahres werden einmalig in das folgende Kalenderjahr übertragen. Werden die Kreditkontingente auch in diesem Folgejahr nicht in Anspruch genommen, verfallen sie. Die nicht genutzten Kreditkontingente des Jahres 2020 verfallen mit Ablauf dieses Jahres.

Bereits nach Vorliegen des Gesetzesentwurfs haben sich alle betroffenen Ämter der Verwaltung zusammengesetzt und einen Maßnahmenkatalog entwickelt. Anschließend wurde das Konzept geschrieben, in dem die vorgesehenen Maßnahmen sowie die Prüfung und der Stand des Breitbandausbaus in Marl kurz erläutert sind. Beides soll nun zur Planungssicherheit aufgrund des Vorschlags der Verwaltung durch die politischen Gremien beschlossen werden.

Das Projekt „Gute Schule 2020“ bietet der Stadt Marl die Möglichkeit an allen Schulstandorten, wenn auch in unterschiedlicher Intensität, Verbesserungen zu gewährleisten.